



Vereinsatzung

Hinweis im Interesse der Lesbarkeit: Alle in dieser Satzung erwähnten Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu bewerten. Wenn die männliche Form verwendet wird, wird das weibliche Geschlecht mit beachtet bzw. berücksichtigt.

Aktuelle Fassung

Änderungsvorschlag

§9 - Beiträge

<p>1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten; grundsätzlich erfolgt dies durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Der Einzug erfolgt halbjährlich.</p> <p>Ist die Beitrittserklärung in den ersten drei Monaten eines Kalenderhalbjahres eingegangen, ist der Beitrag für das gesamte Kalenderhalbjahr zu entrichten, andernfalls nur zur Hälfte.</p> <p>Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.</p>	<p>1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten; grundsätzlich erfolgt dies durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Der Einzug erfolgt halbjährlich.</p> <p>Ist die Beitrittserklärung in den ersten drei Monaten eines Kalenderhalbjahres eingegangen, ist der Beitrag für das gesamte Kalenderhalbjahr zu entrichten, <u>andernfalls erst ab dem folgenden Kalenderhalbjahr.</u></p> <p>Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.</p>
---	---

§11 - Mitgliederversammlung

<p>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. Oktober durchgeführt werden.</p> <p>Sie führt die Entlastung der Organe nach §4, Absatz 1 c)-g), die Beschlussfassung in allen Beitragsangelegenheiten nach §9 (2), über Satzungsänderungen sowie die Aufnahme neuer Abteilungen oder Gruppen und Auflösung bestehender Abteilungen oder Gruppen, die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Hauptvorstandes, des Ältestenrates und der Finanzprüfer sowie die Neuwahl bzw. Bestätigung aller Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie des Ältestenrates durch.</p>	<p>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt, <u>es sei denn, dass die Durchführung durch behördliche Auflagen, zum Beispiel im Zuge einer Pandemie, oder höhere Gewalt nicht möglich ist. In solchen Fällen ist die Versammlung schnellstmöglich nachzuholen.</u> Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. Oktober durchgeführt werden.</p> <p>Sie führt die Entlastung der Organe nach §4, Absatz 1 c)-g), die Beschlussfassung in allen Beitragsangelegenheiten nach §9 (2), über Satzungsänderungen sowie die Aufnahme neuer Abteilungen oder Gruppen und Auflösung bestehender Abteilungen oder Gruppen, die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Hauptvorstandes, des Ältestenrates und der Finanzprüfer sowie die Neuwahl bzw. Bestätigung aller Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie des Ältestenrates durch.</p>
--	--

§13 - Geschäftsführender Hauptvorstand

<p>1. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Hauptvorstand geführt. Ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Vorsitzendeb) der stellvertretende Vorsitzendec) der Geschäftsführerd) der Koordinator Vereinsentwicklunge) der Koordinator Finanzenf) die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter)	<p>1. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Hauptvorstand geführt. Ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Vorsitzende<u>b) der/die bis zu drei stellvertretende/n Vorsitzende/n</u>c) der Geschäftsführer<u>d) der Koordinator Vereinsentwicklung</u>e) der Koordinator Finanzen<u>e) die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter)</u>
<p>2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.</p>	<p>2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende, <u>der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n</u> und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten <u>drei</u> Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.</p>



Vereinsatzung der Ibbenbürener Spielvereinigung 08 e. V. , gültig ab xx.xx.2021

<p>3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes werden für zwei Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass in jedem geraden Kalenderjahr der Vorsitzende, der Koordinator Vereinsentwicklung und der Koordinator Finanzen und in jedem ungeraden Kalenderjahr der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig.</p>	<p>3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes werden für zwei Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass in jedem geraden Kalenderjahr der Vorsitzende, der Koordinator Vereinsentwicklung ein stellvertretender Vorsitzender und der Koordinator Finanzen und in jedem ungeraden Kalenderjahr <u>bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende</u>, der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig.</p>
<p>5. Die Sitzungen des geschäftsführenden Hauptvorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen können der Ältestenrat und in besonderen Fällen auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils im Amt befindlichen Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter gemäß § 26 BGB, anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>Die Beschlüsse des geschäftsführenden Hauptvorstandes werden protokolliert.</p>	<p>5. Die Sitzungen des geschäftsführenden Hauptvorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen können der Ältestenrat und in besonderen Fällen auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils im Amt befindlichen Mitglieder, darunter mindestens <u>ein-zwei</u> Vertreter gemäß § 26 BGB, anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>Die Beschlüsse des geschäftsführenden Hauptvorstandes werden protokolliert.</p>

§14 - erweiterter Hauptvorstand

<p>3. Die Sitzungen des erweiterten Hauptvorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen können der Ältestenrat und in besonderen Fällen auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils im Amt befindlichen Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter gemäß § 26 BGB, anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>	<p>3. Die Sitzungen des erweiterten Hauptvorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen können der Ältestenrat und in besonderen Fällen auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils im Amt befindlichen Mitglieder, darunter mindestens <u>ein-zwei</u> Vertreter gemäß § 26 BGB, anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>
---	---

§20 - Gültigkeit dieser Satzung

<p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.09.2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	<p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung <u>am xx.xx.2021</u> beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>
--	---

**Jugendordnung
§3 - Jugendversammlung**

<p>2. Die ordentliche Jugendversammlung findet in jedem geraden Kalenderjahr mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung statt.</p> <p>Der Jugendausschuss hat sie vorzubereiten und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Aushang der ISV im Stadion Ost, Am Sportzentrum 36, 49479 Ibbenbüren.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendausschuss bis zum 30. Juli des Jahres zugehen.</p>	<p>2. Die ordentliche Jugendversammlung findet in jedem geraden Kalenderjahr mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung statt, <u>es sei denn, dass die Durchführung durch behördliche Auflagen, zum Beispiel im Zuge einer Pandemie, oder höhere Gewalt nicht möglich ist. In solchen Fällen ist die Versammlung schnellstmöglich nachzuholen.</u></p> <p>Der Jugendausschuss hat sie vorzubereiten und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Aushang der ISV im Stadion Ost, Am Sportzentrum 36, 49479 Ibbenbüren.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendausschuss bis zum 30. Juli des Jahres zugehen.</p>
---	--